

Unfallversichert im Ehrenamt!

Im Falle eines Falles lebenslange Leistungen ohne Begrenzung auf eine Versicherungssumme.

Alle gemeinnützigen Organisationen haben seit 1.1.2005 durch ein neues Gesetz die Möglichkeit, ihre gewählten Ehrenamtsträger, z.B. Vereinsvorstände, Kassen- oder Sportwarte, gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Dasselbe gilt auch für ehrenamtlich Engagierte in Gewerkschaften oder Arbeitgeberorganisationen. Diese Personenkreise können sich freiwillig bei der gesetzlichen Unfallversicherung Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichern (siehe Übersicht unten).

Mit diesem Gesetz wird das gemeinwohlorientierte Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger gewürdigt und im Falle eines Unfalls unter umfassenden Schutz gestellt. So erhält ein verheirateter Durchschnittsverdiener (Alleinvertdiener) mit zwei Kindern und einem monatlichen Bruttoverdienst von 2.500 Euro im Falle eines Unfalls im Ehrenamt neben umfassenden medizinischen Leistungen ein Verletztengeld von 60,00 Euro täglich als Lohnersatz.

Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten in gemeinnützigen Organisationen sowie im Bereich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beträgt zurzeit (Beitragsjahr 2018) 3,40 Euro **je gewähltem Ehrenamtsträger**. Versicherte der VBG profitieren davon, dass die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht an vertraglich vereinbarte Höchstleistungsgrenzen gebunden sind.

Wer kann sich versichern?

Ist ein Verein als gemeinnützig anerkannt, kann er alle Personen zur freiwilligen Versicherung anmelden, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen.

Die freiwillige Versicherung steht aber nicht nur dem Vorstand offen, sondern auch den Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstandes im Sportverein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projektes ausgeübt werden.

Beauftragte Ehrenamtsträger in diesem Sinne können z.B. sein:

Die dem Sportverein zugehörigen Mitglieder mit einer Funktion als Schieds-, Kampf – oder Linienrichter, Tätigkeiten als Projektbeauftragter o.ä.

Was kostet die Versicherung?

Der Beitrag liegt zurzeit bei 3,40 Euro je Versichertem pro Jahr (für das Jahr 2018)

Wer zahlt den Beitrag?

Den Beitrag für den gemeldeten Personenkreis zahlt der Verein im Rahmen der Beitragseinzüge direkt an den HSB. Der HSB leitet diese dann direkt an die VBG weiter.

Wie ist das Meldeverfahren geregelt?

Der Hamburger Sportbund hat mit der VBG ein einfaches Verfahren abgesprochen für die in der Satzung verankerten, gewählten Ehrenamtsträger.

Jeder Verein prüft, **wie viele gewählte Ehrenamtsträger** von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen wollen.

Im Rahmen der jährlichen Mitgliederbestandserhebung meldet Ihr Verein diese Zahl der gewählten Ehrenamtsträger dem Hamburger Sportbund e.V. Der HSB meldet dann für sein Bundesland die Gesamtzahl aller Vereine an die VBB.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Das Wichtigste nach Eintritt eines Versicherungsfalls ist die Wiederherstellung der Gesundheit und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Hierfür erbringt die VBG folgende Leistungen:

- Medizinische Rehabilitation

Von der Behandlung im Krankenhaus bis zur Wiedereingliederung am Arbeitsplatz steuern wir aktiv die gesamte Rehabilitation.

Mit unserem Rehabilitations-Management sorgen wir gemeinsam mit auf Unfallverletzungen und Berufskrankheiten spezialisierten Ärzten sowie Unfall- und Rehabilitationskliniken für eine zielgenaue und zeitgerechte Abfolge aller erforderlichen Leistungen. Unser Leistungsspektrum umfasst:

- die sofort einsetzende notfallmedizinische Erstversorgung,
- die qualifizierte ambulante und stationäre ärztliche Behandlung,
- physikalische Therapien,
- die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege und Pflege.

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Eine frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist das Ziel der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Rückkehr an den Arbeitsplatz ist in manchen Fällen trotz optimaler medizinischer Rehabilitation jedoch nicht ohne weiteres möglich. In diesen Fällen ist es das wichtigste Ziel der VBG, zusammen mit dem Arbeitgeber den Arbeitsplatz zu erhalten. Kann der bisherige Beruf aufgrund der Unfallfolgen nicht mehr ausgeübt werden, gewährt die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung. Das kann unter Umständen auch eine neue Berufsausbildung bedeuten.

- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Mit der sozialen Rehabilitation ermöglicht die gesetzliche Unfallversicherung die Rückkehr in das tägliche Leben und in die soziale Gemeinschaft. Das Leistungsangebot umfasst Wohnungshilfe (z.B. Umbau der sanitären Einrichtungen, Einbau von breiten Türen), Kraftfahrzeughilfen, Kommunikationshilfen, Rehabilitationssport.

- Finanzielle Hilfen

Die finanziellen Leistungen helfen dem Versicherten, die wirtschaftlichen Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit abzumildern.

- Versicherte erhalten **Verletztengeld**, wenn infolge eines Versicherungsfalls Arbeitsunfähigkeit besteht oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausgeübt werden kann. Die Höhe des Verletztengeldes orientiert sich am bisherigen Einkommen. aus allen ausgeübten Erwerbstätigkeiten und ist auf einen täglichen Höchstbetrag von € 186,67 beschränkt.
- Sie erhalten **Übergangsgeld** zur Sicherung des Unterhalts, wenn sie an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen.
- Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt eine **Verletztenrente**, wenn infolge eines Versicherungsfalls dauerhaft körperliche Beeinträchtigungen verbleiben, die die Erwerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt mindern. Die Höhe der Verletztenrente richtet sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) vor dem Versicherungsfall in den Grenzen von Höchst-(€ 84.000,00) und Mindest-JAV (€ 17.288,00). Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% und einem Jahresarbeitsverdienst von € 35.000,- ergäbe sich eine Verletztenrente von monatlich € 388,89.
- Ehegatten / eingetragene Lebenspartner bzw. Waisen eines verstorbenen Versicherten erhalten **Witwer-/Witwen bzw. Waisenrente**.

Unfallmeldungen

Je eher der VBG ein Unfall gemeldet wird, desto schneller kann eine optimale medizinische Behandlung sicher gestellt werden. Im Falle eines Unfalles begeben Sie sich deshalb bitte sofort in ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Durchgangsarzt und informieren Sie den Verein. Eine Unfallanzeige des Vereins sollte folgende Daten enthalten: Name des Vereins, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Name des Verletzten, Funktion im Verein, Nachweis des Amtes in der Satzung, Zugehörigkeit zu welchem Landessportbund, Bestätigung dass der Verein von der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht hat. Falls einzelne Angaben fehlen, klärt die VBG im Einzelfall den Versicherungsschutz mit dem Landessportbund, um für einen schnellen Ablauf im Interesse der Verletzten zu sorgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.vbg.de oder beim Hamburger Sportbund e.V., Referat Sportfinanzierung, Frau Klante Tel. 040 – 41908-298 oder per E-Mail: k.klante@hamburger-sportbund.de.